

# WASSERSPORTVEREIN AUMUND e. v. von 1925

## Richtlinie für die Zuweisung von Boots-Liegeplätzen

1. Grundlage für die Zuweisung von Boots-Liegeplätzen, im Folgenden Liegeplätze genannt, sind die Wartelisten für Sommer- und Winter-Liegeplätze.
2. Ein Antrag auf Eintragung in die Wartelisten kann nur von aktiven Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es ist nur eine Eintragung in die jeweilige Warteliste möglich.
3. Es wird zwischen vorläufigen und festen Liegeplätzen unterschieden. Bei Zuweisung eines festen Liegeplatzes wird der Wartelisteneintrag gelöscht. Die Zuweisung eines festen Liegeplatzes außerhalb der Winterlagerhallen bewirkt keine Löschung in der Warteliste für Winterliegeplätze.
4. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
5. Ein Liegeplatz kann nur zugewiesen werden, wenn der Bootseigner mittels einer vorgefertigten Erklärung schriftlich bestätigt, daß für sein Boot eine Sportboothaftpflichtversicherung besteht und das Boot mit einem gesetzlich zulässigen Unterwasseranstrich versehen ist. Diese Erklärung muss zu Beginn jeder Saison erneut abgegeben werden. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, verliert der Bootseigner jeglichen Anspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes.
6. Bei Neuzuweisungen und bei Bootsvergrößerungen sind die Liegeplatzsituation und die Reihenfolge der Eintragungen in der jeweiligen Warteliste maßgebend.  
**Die Gründung von Bootseignergemeinschaften führt grundsätzlich zum Verlust des zugewiesenen Liegeplatzes.**  
**Der Bootseignergemeinschaft steht es frei, einen Antrag auf Eintragung in die Warteliste zu stellen, wenn alle Bootseigner aktive Mitglieder des Wassersportverein Aumund e.V. sind.**  
**Ebenso zu verfahren ist, wenn bei einer bestehenden Eignergemeinschaft ein Bootseigner durch einen neuen Teileigner ersetzt wird.**
7. Neue bzw. größere Liegeplätze werden, soweit die Liegeplatzsituation dies erfordert, zunächst für Sommerliegeplätze an der Gemeinschaftsanlage und für Winterliegeplätze außerhalb der Hallen zugewiesen.
8. Werden zugewiesene Liegeplätze vorübergehend nicht genutzt, können sie für diesen Zeitraum vom Vorstand entsprechend der Wartelisteneintragungen anderen aktiven Mitgliedern oder Gastliegern zugewiesen werden.
9. Wird ein zugewiesener fester Sommer- oder Winterliegeplatz länger als 2 Jahre nicht genutzt, geht der Anspruch auf den Liegeplatz verloren.  
Wird der Liegeplatz länger als zwei Jahre mit einem kleineren Boot belegt, so besteht der Liegeplatzanspruch nach zwei Jahren nur noch für das kleinere Boot.  
Für den Zeitraum der zwei Jahre ist der Liegeplatzbeitrag in voller Höhe zu leisten.
10. Ausnahmen zu dieser Richtlinie können in begründeten Fällen auf Antrag nur vom Vorstand entschieden werden.

**Bremen, den 27. Januar 2023**

